

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

berechtigten Körperschaft einem in die Liste aufgenommenen Schiedsrichter bei Ausübung seines Amtes eine grobe Pflichtverletzung, ein wiederholtes unbegründetes Ausbleiben von den Sitzungen, Vernachlässigung seiner Funktionen, Geschenkkannahme oder offenkundig parteiisches Vorgehen zur Last fällt, ist der Schiedsrichter von seinem Amte zu entheben.

Von der bezüglichlichen Entscheidung ist dem Schiedsrichter Gelegenheit zur Äußerung über die gegen ihn vorliegenden Anschuldigungen zu geben. Gegen die auf Enthebung vom Amte lautende Entscheidung steht dem Schiedsrichter die binnen 14 Tagen nach Zustellung der Ausfertigung des Beschlusses bei der ernennungsberechtigten Körperschaft einzubringende Beschwerde an die politische Landesstelle offen.

Durch Zurücklegung des Amtes kann ein Schiedsrichter die Durchführung des gegen ihn gemäß dem vorigen Absatze eingeleiteten Disziplinar-Verfahrens nicht hindern.

#### § 7.

Wenn ein Schiedsrichter im Laufe des Jahres stirbt oder dessen Amt erlischt, oder wenn infolge Beschlusses der Börseleitung auf Vermehrung der Mitglieder des Schiedsrichter-Kollegiums auch eine Vermehrung der Zahl der in die Liste aufgenommenen Schiedsrichter einzutreten hat, ist unverzüglich für den Rest des Jahres eine Ergänzung der Liste vorzunehmen. Hiebei sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

Die Ergänzung der Liste kann unterbleiben, wenn die Erledigung der zu besetzenden Stellen in den letzten zwei Monaten des Jahres eingetreten ist.

#### § 8.

Wenn bei der Anlegung, bei der jährlichen Erneuerung oder bei der Ergänzung der Liste nicht im Sinne dieser Verordnung vorgegangen wird oder erhebliche Verzögerungen unterlaufen, oder wenn die Ergänzung der Liste trotz Aufforderung des Präsidenten des Schiedsrichter-Kollegiums unterbleibt oder verzögert wird, ist dies dem Finanz-Ministerium anzuzeigen.

**Bilinski m. p.**

**Ledebur m. p.**

**Gleispach m. p.**

**Glanz m. p.**